

Nagold – Rohrdorf – Ebhausen – Haiterbach – Horb – Altensteig – Waldachtal

An die	zur Kenntnisnahme in der öffentlichen	zur Beratung und Be- schlussfassung in der öffentlichen	Sitzung am	
Verbandsver- sammlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	09.08.2021	

DS AZV 2021-08

Peter Haselmaier

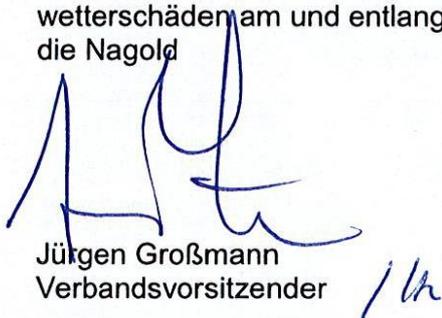
20.07.2021

Entlastungssammler RÜB I Ebershardt Unwetterschäden

Anlagen:
Lageplan
Schadenfotos
Mitbenutzungs- und Gestattungsvertrag

Beschlussfassung

Die Verbandsversammlung beschließt die Bereitstellung der Gelder für die Instandsetzung der Unwetterschäden am und entlang des Entlastungssammlers RÜB I Ebershardt bis zur Einleitung in die Nagold



Jürgen Großmann
Verbandsvorsitzender

Sachdarstellung

In der Nacht von Montag 28. auf Dienstag 29. Juni 2021 gab es ein Starkregenereignis von dem auch die Gemeinde Ebhausen mit dem Ortsteil Ebershardt betroffen war.

Im Einzugsgebiet von Ebershardt floss das Regenwasser oberflächlich ab, ohne das Niederschlagswasser versickern konnte.

Sehr große Wassermengen flossen in der Senke unterhalb des RÜB I über Feldwege und einen Waldweg ins Nagoldtal ab (s. Anlage Lageplan).

In diesen Wegen verläuft der Ableitungssammler DN 800 mm vom RÜB I zur Nagold.

Insbesondere in der Steilstrecke des Staatswaldweges hat die abfließende Wassermenge große Schäden am Waldweg angerichtet und den im Weg verlaufenden Kanal über weite Strecken freigespült (s. Schadenfotos). Das Geröll wurde ebenfalls über die Landstraße in die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Nagoldtal gespült. Der vor der Landstraße verortete Geröllfang konnte die Geröllmassen nicht aufnehmen und wurde bei dem Unwetter baulich in Mitleidenschaft gezogen.

Zwischen dem Staatlichen Forstamt als Eigentümer des Waldweg Grundstück und dem AZV Nagold gibt es Verträge aus dem Jahr 1992, die regeln, dass der AZV Nagold den Kanal in den Waldweg legen darf, benutzen und unterhalten darf und die auch regeln, dass der AZV Nagold für die Unterhaltung des Weges zuständig ist (s. Anlage).

Die Verbandsverwaltung klärt derzeit mit der Versicherung ab, ob hier ein Schadensfall eingetreten ist der versichert ist. Nach derzeitigem Stand der Dinge ist dies voraussichtlich nicht der Fall.

Des Weiteren findet derzeit eine rechtliche Klärung statt wer für die Schadensbehebung bei derartigen Naturereignissen zuständig ist, sprich ob der AZV als Gestattungsnehmer für die Behebung aller Schäden aufkommen muss (z.B. auch Freiräumen der Landwirtschaftsgrundstücke).

Bis zur Verbandsversammlung versucht die techn. Verbandsverwaltung einen Sanierungsvorschlag zu erarbeiten und die Kosten auch zu beziffern.

Die Behebung soll über Unterhaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr erfolgen. Ggfls. Müssen Gelder nachfinanziert werden.